Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 4 RJ 151/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Oktober 1977

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10. November 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1911 geborene Kläger beantragte im Mai 1974 "flexibles" Altersruhegeld. Er legte eine Entgeltsbescheinigung seines Arbeitgebers vor, daß er für die Monate Juni bis August 1974 voraussichtlich einen Entgelt von 5.059,-- DM erhalten werde. Mit Bescheid vom 2. August 1974 bewilligte die Beklagte das Altersruhegeld; dabei legte sie der Rentenberechnung den vorausberechneten Betrag zugrunde. Tatsächlich erhielt der Kläger für die drei Monate jedoch einen Entgelt von 5.652,-- DM, weil zum Lohn eine "einmalige Urlaubsausbezahlung" und ein "zusätzliches Urlaubsgeld" hinzukamen.

Die innerhalb der Monatsfrist des § 87 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhobene Klage, mit der der Kläger ein höheres Altersruhegeld unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes begehrt, hat weder vor dem Sozialgericht (SG) Hannover (Urteil vom 10. März 1976) noch vor dem Berufungsgericht (Urteil vom 10. November 1976) Erfolg gehabt. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist ausgeführt: Die Rechtslage sei eindeutig; geringe Abweichungen zwischen vorausgeschätztem und tatsächlich erhaltenem Entgelt müßten gegenüber dem Zweck des Gesetzes, eine schnelle Rentenfeststellung mit nahtlos an das letzte Beschäftigungsverhältnis anschließenden Rentenzahlung zu ermöglichen, in Kauf genommen werden (§ 1401 Abs 1 Satz 2 bis 4 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung sachlichen Rechts und beantragt sinngemäß,

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben,
den Bescheid der Beklagten vom 2. August 1974
zu ändern und die Beklagte zu verurteilen,
ihm unter Berücksichtigung eines für die
Monate Juni bis August 1974 gezahlten Entgelts
von 5.652,-- DM ein höheres Altersruhegeld zu
zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden mußte. Ob der Bescheid der Beklagten vom 2. August 1974 rechtswidrig ist, läßt sich auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts noch nicht beurteilen.

Die Revision weist auf "das originäre Recht des Versicherten auf Rentenfeststellung nach dem tatsächlich erzielten und nachgewiesenen Bruttoarbeitsentgelt während des gesamten Versicherungslebens, also bis zum Eintritt des Versicherungsfalles" hin. Das ist insofern richtig, als der Versicherte Anspruch auf diejenige Rente hat, die dem von ihm bezogenen "Bruttoarbeitsentgelt" entspricht (§ 1255 Abs 1 Satz 1 RVO). Der vom Gesetz vorgesehene Regelfall ist also, daß der Entgelt - im Rahmen der Höchstgrenze, § 1255 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 RVO - in vollem Umfang in die Rentenberechnung eingeht.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Diese Regel wird jedoch durch § 1401 Abs 1 Satz 4 RVO durchbrochen.

§ 1401 Abs 1 RVO in der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) lautet:

> Die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist durch Entgeltsbescheinigungen (Absatz 2) in der Versicherungskarte des Versicherten (Absatz 3) nachzuweisen. Endet ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt, an den anschließend Altersruhegeld beantragt wird, so hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherten die Entgeltsbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monaten im voraus auszustellen. Er hat in diesem Fall den nach den Entgelten der letzten sechs Monate voraussichtlichen Entgelt einzutragen. Für die Rentenberechnung ist ein von der Eintragung abweichendes Einkommen nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung nach § 1385 Abs 3 bleibt von der Entgeltsbescheinigung nach Satz 2 unberührt.

Die Vorschrift hat folgende Geschichte: Mit dem Entwurf des RRG vom Oktober 1971 (Bundesrats-Drucks 566/71) hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, dem seit 1957 praktisch unverändert gebliebenen Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

> Der Arbeitgeber darf Entgeltsbescheinigungen im voraus für höchstens sechs Monate vor Erreichen einer der Altersgrenzen oder des späteren maßgebenden Zeitpunktes (§ 1248 Abs 6) ausstellen.

In der Begründung hatte sie ausgeführt: Die Anfügung diene der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und ermögliche eine frühzeitige Antragstellung und Rentengewährung beim Altersruhegeld. Während des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Ausschuß des Bundestages für Arbeit und Sozialordnung im September 1972 (BT-Drucks VI/3767) beantragt, dem Abs 1 Satz 1 die Sätze 2 bis 5 in der dann Gesetz gewordenen Fassung anzufügen. Dazu hatten die Berichterstatter ausgeführt (zu Drucks VI/3767), die Änderung in Abs 1 bringe eine Verkürzung des Zeitraumes für die Entgelteintragung bei Antragstellung auf ein Altersruhegeld von sechs auf drei Monate, im übrigen handele es sich um

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

redaktionelle Klarstellungen. Eine weitere Diskussion dieser Vorschrift war dann während des Gesetzgebungsverfahrens nicht erfolgt.

Nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift wird die Entgeltsbescheinigung nach § 1401 Abs 1 Satz 2 RVO ("Vorausbescheinigung") durch drei Merkmale bestimmt, die sie von der üblichen Entgeltsbescheinigung (§ 1401 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 RVO) unterscheiden. Sie wird für die Zukunft bis zu drei Monaten im voraus ausgestellt. Sie hat als Grundlage die Entgelte der letzten sechs Monate. Sie hat - im Gegensatz etwa zu der Regelung des § 182 Abs 5 Satz 1 RVO, die das künftige Krankengeld lediglich aus dem bisher bezogenen und um einmalige Zuwendungen verminderten Entgelt berechnet - den "voraussichtlichen" Entgelt auszuweisen. Aus dem dritten dieser Merkmale folgt, daß die Vorausbescheinigung nicht einfach Ergebnis einer mathematischen Operation ist, sondern auch voraussehbare Änderungen einschließen soll (so auch Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 5. Aufl, Anm 3a zu § 1401 RVO; ähnlich VerbKomm, Anm 3a zu § 1401 RVO, Stand: 1. Juli 1976; Zweng/Scheerer, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl, Anm I C 2 zu § 1401 RVO; JSt in DOK 1973, 533, Doku-Nr 101.6; Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in ihren "Arbeitsanweisungen der Rentenabteilung", AmtlMittLVA Rheinpr 1973, 203, 207; Wagner, Die Entgeltvorausbescheinigung für Altersruhegeldanträge, MittLVA Oberfr 1977, 411, 412). Um das Ziel der Neuregelung des § 1401 Abs 1 Satz 2 bis 5 RVO zu erreichen, den Bezug des Altersruhegeldes "nahtlos" mit dem Ende der Beschäftigung beginnen zu lassen und dabei die Rentenberechnung möglichst einfach - ohne zeitraubende Rückfragen - zu gestalten, andrerseits sicherzustellen, daß der vorausbescheinigte Entgelt möglichst weitgehend mit dem später tatsächlich gewährten Entgelt übereinstimmt, hat der Arbeitgeber denjenigen Entgelt (im Sinn von Art I § 14 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) in die Vorausbescheinigung einzutragen, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

"voraussehbar" während der restlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses erzielt werden wird; dabei ist auf die Voraussehbarkeit am Tag der Eintragung abzustellen.

Im Sinn dieser Ausführungen ist "richtig" eine Entgeltsbescheinigung mit einer Eintragung, die den am Tag ihrer Vornahme vorhandenen Erkenntnisquellen entspricht, unabhängig davon, welcher Entgelt in der restlichen Beschäftigungszeit tatsächlich gezahlt wird. "Falsch" ist dagegen eine Entgeltsbescheinigung mit einer Eintragung, wenn sie die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannten Umstände und voraussehbaren Änderungen nicht berücksichtigt.

Die falsche Eintragung unterliegt der gleichen Beanstandungsmöglichkeit wie eine falsche Bescheinigung über die in der Vergangenheit erzielten Entgelte. Das ergibt sich aus § 1426 Abs 1, insbesondere Satz 2 RVO und, da die nach § 1401 RVO ausgestellte Entgeltsbescheinigung eine "Meldung" im Sinne der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl I 2159) ist (§ 1 Abs 1 Satz 1), auch aus § 9 Abs 2 DEVO.

Die richtig vorgenommene, durch den tatsächlichen Entgelt aber später nicht bestätigte Eintragung kann - jedenfalls für den ersten auf sie folgenden Versicherungsfall und das laufende Rentenverfahren - nicht berichtigt werden. Insoweit liegt mit § 1401 Abs 1 Satz 4 RVO eine klare Entscheidung des Gesetzgebers vor. Diese Bestimmung ist auch mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Art 3 Abs 1 GG ist nicht verletzt. Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, besteht für die Regelung des § 1401 Abs 1 Sätze 2 bis 5 RVO ein einleuchtender Grund: Sie dient der Beschleunigung der Rentenberechnung und damit dem Interesse der Versicherten. Alle Versicherten, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen - und zwar auf Grund freiwilliger Ausübung eines Wahlrechts, ob das Altersruhegeld vorzeitig oder erst nach Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden soll - , werden dabei gleich behandelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ob der Versicherte die für ihn nachteiligen Folgen einer "richtigen", aber durch die spätere Entgeltzahlung nicht bestätigten Eintragung dadurch vermeiden kann, daß er (in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zurücknahme der Klage, die auch nach Erlaß eines Urteils, aber vor Rechtskraft zulässig ist; vgl Peters/Sautter/Wolff, Anm 3 aE zu § 102 SGG; Meyer-Ladewig, Anm 6 zu § 102 SGG) vor Eintritt der Bindungswirkung des Altersruhegeldbescheides den Antrag auf Altersruhegeld zurücknimmt und alsbald einen neuen Antrag, ohne Vorausbescheinigung und ohne anderweitige Bestimmung des Versicherungsfalles des Alters stellt (VerbKomm Anm 3a zu § 1401 RVO, Stand: 1. Juli 1976; BSGE 37, 257), kann hier auf sich beruhen.

Die Frage,ob im vorliegenden Fall die Eintragung eines für die Monate Juni bis August 1974 voraussichtlich zu zahlenden Entgelts von 5.059,-- DM "richtig" im dargelegten Sinne war, ist vom Berufungsgericht nicht beantwortet worden - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht. Möglicherweise hatte der Kläger sowohl auf die "einmalige Urlaubsausbezahlung" als auch auf das "zusätzliche Urlaubsgeld" einen, schon im Mai 1974 bekannten, Rechtsanspruch, so daß beide Zahlungen in die Vorausbescheinigung hätten aufgenommen werden müssen. Dabei ist noch zu klären, ob es sich bei der "einmaligen Urlaubsausbezahlung" um eine Abgeltung für Urlaub handelte, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden konnte (§ 7 Abs 4 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963, BGBl I 2), und bei dem "zusätzlichen Urlaubsgeld" um das in zahlreichen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträgen vorgesehene Urlaubsgeld (Dersch-Neumann, Bundesurlaubsgesetz, 5. Aufl, 1977, RdNr 71 ff zu § 11). Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf die Urlaubsabgeltung nur dann, wenn die in erster Linie geschuldete Freizeit nicht mehr während des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden kann, auf das zusätzliche Urlaubsgeld dagegen - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Tarifvertrag oä - immer, gleichgültig, ob er Freizeit mit Urlaubsentgelt erhält oder Urlaubsabgeltung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ob eine Urlaubsabgeltung zur Zeit der Ausstellung der Urlaubsbescheinigung voraussehbar ist, hängt davon ab, ob zu diesem Zeitpunkt schon feststeht, daß der Urlaub nicht durch Freizeit gewährt wird. Kommt das Berufungsgericht auf Grund der von ihm anzustellenden Ermittlungen zu der Feststellung, daß die Eintragung wegen der Nichterwähnung voraussehbarer Entgeltteile falsch war, wäre der Klage stattzugeben, denn der Fall des § 1401 Abs 1 Satz 4 RVO liegt dann nicht vor. War andererseits die Eintragung "richtig", weil die beiden zusätzlichen Zahlungen für den Arbeitgeber nicht voraussehbar waren, wäre die Berufung unbegründet.

Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
Es wird auch über die Kosten entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS